

GEMEINDEAMT STEINBACH AM ATTERSEE

Lfd. Nr. 19 Jahr 2024

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 15.02.2024

Tagungsort: Gemeindeamtshaus - Sitzungszimmer

Anwesende:

- 1. BGMⁱⁿ Nicole Eder als Vorsitzende
- 2. Vize BGM Albert Zopf
- 3. GV Stefan Spalt
- 4. GR Stephan Santer
- 5. GR Martin Zopf
- 6. GR Schwaiger Johann Jakob
- 7. GR Thomas Kneissl
- 8. GR Thomas Gaigg
- 9. GR Brix Alexander
- 10. GRⁱⁿ Birgit Hofstätter
- 11. GR Paul Hofstätter
- 12. GRⁱⁿ Silvia Schiemer
- 13. GRⁱⁿ Sarah Zopf

Ersatzmitglieder:

GR Paul Hofstätter	für	GR Johannes Zopf
_____	für	_____
_____	für	_____
_____		_____

Der Leiter des Gemeindeamtes		AL Helmut Auerbach
Sonstige Teilnehmer:		_____
Fachkundige Personen: (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)		_____

<u>Es fehlen:</u> entschuldigt GR Johannes Zopf _____ _____		Unentschuldigt: _____ _____
---	--	-----------------------------------

Schriftführer: (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1979):		AL Helmut Auerbach

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Bürgermeisterin Eder gemäß § 45 Abs. 4 Oö. GemO am 08.02.2024 einberufen wurde;
- b) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.02.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Tagesordnung

1	Berichte und Mitteilungen Bürgermeisterin Nicole Eder	3
2	Berichte der Ausschüsse	5
2.1	Bericht Ausschuss für Infrastruktur	5
2.2	Bericht Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	5
3	LIS Zone 1; Beauftragung für die Ausschreibung; Beschluss	6
4	Änderung Baulandsicherungsvertrag Parzelle 1691/49; Beschluss	6
5	PV-Anlage mit Speicher „Steinbach~Halle“; Auftragsvergabe	7
6	Akustikmaßnahmen „Steinbach~Halle“; Auftragsvergabe	8
7	ÖBF; Bestandsvertrag 175_08009_00002 Parzelle 1444/1; Beschluss	9
8	ÖBF; Bestandsvertrag 175_10233_00001 Wanderparkplätze; Beschluss	9
9	ÖBF; Nachtrag zum Vertrag 176_09736_00001 Parzelle 1453/33; Beschluss	11
10	Salzkammergut 2024 GmbH; Partnerschaftsvertrag Konzert 01.06.2024; Beschluss	11
11	Wassergebührenordnung; Beschluss	12
12	Kanalgebührenordnung; Beschluss	16
13	Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 Parzelle 656; Einleitung des Verfahrens	19
14	Allfälliges	20

Verlauf der Sitzung – Beschlüsse

1 Berichte und Mitteilungen Bürgermeisterin Nicole Eder

Bürgermeister Eder berichtet:

- 14.12.2023 letzte GR-Sitzung
- 19.12.“ Überprüfen“ der Warnwesten Aktion in der Volksschule, ich habe den Kindern ein kleines Dankeschön mitgebracht, Sonja Schiemer als unsere Zivilschutzbeauftragte hat mich begleitet. Wir sprachen mit den Kindern über die Wichtigkeit der Sichtbarkeit von ihnen auf dem Schulweg- sie waren unheimlich interessiert und fast alle hatten tatsächlich die Warnweste mit
- Fahrradberatung mit dem Land OÖ Teil 4 in Weyregg- Analyse was können wir selbst initiieren z.B. Artikel in der Gemeindezeitung usw.
- 22.12. Übergabe und Spende Ö3 Weihnachtswunder anstatt Jause in Bad Ischl
- 28.12. Kündigung durch die Projektmanagerin der Regatta Cornelia Seifried, sie hätte mit 01.01. die Geschäftsführung übernehmen sollen, derzeit wieder ausgeschrieben, mittlerweile hat Assistentin Heidi Egger auch gekündigt- da wir ein Bürojob frei- 25h /Woche nach Bestellung neuer GF...
- 30.12. Fackelwanderung TV Steinbach
- 05.01. Glöcklerlauf
- Rurasmus Projekt 2024- Kennenlern- Meeting: Info neu, habe nun das Projekt abgesagt, nachdem ich erfahren habe, dass die Studentin mit Hund anreisen würde...war vorher leider nicht kommuniziert. Die geplante Unterkunft nimmt keine Hunde auf und die Suche nach einer neuen Unterkunft war sehr mühselig und ist nicht geglückt. Da der Anreisetag der 01.03. gewesen wäre und die notwendige Unterkunft von uns im Vertrag Bedingung war, habe ich leider absagen müssen. Auch der explizierte Wunsch nach einem ruhigen Arbeitsplatz ohne "Kundenverkehr" im Dorfzentrum ist nicht gegeben und möglich- unser Haus ist ein offenes Haus unserer Bürger und keine „geschlossene“ Abteilung. Mir persönlich tut es leid, ersuche meine Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen. Danke
- 10.01. Lokalausweis mit Bausachverständigen bezüglich Bauen Im Grünland, Widerspruch mit Flächenwidmungsplan- Stellungnahme von uns wurde mit der der Sachverständigen an das Land übermittelt.
- 11.01. online Meet Vorbereitung zur Klausur bezüglich Lichtverschmutzung mit Land OÖ, Telefonat mit Landesrat Kaineder
- Termin Digitale Zeitreise mit Projektmanagerin Antonia Mayr- Melnhof und Heimatverein. Wird ein großartiges Projekt, Umsetzung April 2024
- 16.01. Eröffnung der Ausstellung Gmundner Keramik- 23 Gemeinden auf dem Präsentierteller, zeige euch das Werkstück in der Sitzung. Großartige Ausstellung- sehenswert!
- 19.01. Empfang von 45 Kultur Journalisten im Dorfzentrum, Mahlermosaik, Guldagrab usw. Danke an Bgm.a.D. Franz Kneißl- er hatte die Runde in Weissenbach bereits in Empfang genommen (Klimthaus)- die Pressereise war am besten gebucht anlässlich Eröffnung Europäische Kulturhauptstadt 2024
- 19./20.1. aktive Teilnahme meinerseits zur Eröffnung in Bad Ischl- rund 75 000 Menschen bewegten sich aufgrund von Handydaten an diesem WE in und rund um Ischl...alles andere ist und war Geschmacksache und persönliches Empfinden
- 22.01. Infonachmittag zur „Zeitbörse“- Danke an GRin. Silvia Schiemer und Sonja Schiemer für die Betreuung vor Ort, ich war an diesem Tag mit dem Naturpark in Wien
- 23.01. Abstimmungsgespräch zum Vertrag 2024 und Gemeinde bezüglich Konzerts 01.16.2024- siehe Top
- 24.01. Finanzausschuss Sitzung- siehe GR- Sitzung

- 29.01. Termin mit Raumordnung und Naturschutz Land OÖ in Steinbach- Information und Austausch bezüglich Tagesordnung betreffendem Punkt, Bebauungsplan Weissenbach u.v.m.
- Naturpark Vorstandssitzung
- 30.01. Vollversammlung TVB Attersee- Attergau
- Vollversammlung Regatta in Seewalchen
- 01.02. Infrastrukturausschuss
- 05.02. GV- Sitzung
- 06.02. Besichtigung Ufermauer Strandbad Schaden Neu, Info auch über Biberschaden an unserer Trauerweide- danach Kontakt mit BH Vöcklabruck Naturschutz Biberbeauftragtem Hofmüller Michael, es gibt mittlerweile viele größere Schäden der Gehölze am Seeufer durch den Biber, aktuelle Zählung vom Land OÖ in Auftrag gegeben in OÖ 2000 Stück unterwegs. Der Biber steht im Naturschutzgesetz und darf ganzjährig nicht bejagt werden- aufgrund der großen Schäden könnte hier eine Änderung kommen bezüglich teilweiser Reduzierung der Anzahl der Biber
- Kleine Abordnung vom Naturpark OUR aus Luxemburg zu Besuch bezüglich Sternepark und Lichtverschmutzung- 25 Personen kommen im April nochmals zu uns.
- 07.02. Termin im Media House bei Servus TV- Feinabstimmung zu unserem Film Heimatleuchten: die Österreichischen Bergsteigerdörfer, Ausstrahlung am 07.06. um 20:15 Servus TV- schöner Werbe-/ Imagefilm über Steinbach- tolle Bilder- Prädikat Sehenswert!
- 08.02. Vorstand und Projektauswahlgremium der Regatta, Helmut hat unser Akustik- und Lichtprojekt Steinbach- Halle super präsentiert und es wurde genehmigt! 60% Förderung können wir somit als Leader Projekt bekommen!! Behandlung in der TOP:
- Ein großes Dankeschön für die viele stundenlange ARBEIT VON Bgm.a.D. Franz Kneißl, er hat uns unheimlich viel Arbeit erledigt und viele Angebote durchgeprüft!! Es gibt eine Empfehlung des Ausschusses für die GR-Sitzung. Danek auch an die Ausschussmitglieder für die konstruktive Arbeit und Auseinandersetzung mit dem Projekt, auch an Regina Schach! Es waren einige sehr kalte Stunden in der Halle ...
- 12.02. Online Meet mit Land OÖ bezüglich Vorbereitung Klausur am 26.02. um 19:00Uhr- bitte Termin freihalten, offizielle Einladung kommt fristgerecht
- Besprechung Mahler Festival 2024 mit Dr. Solvik, ARGE Mahler- hab mich für die Unterstützung der 20 000.-bedankt für die Akustik Maßnahmen! Ich soll euch ein großes Danke ausdrücken für die Möglichkeit der Verbesserung der Steinbach- Halle zukünftig...Info 2026 gibt es die 3. Symphonie 130 Jahre- diese wurde komplett in Steinbach komponiert
- Fasching im Dorfzentrum- die Schulkinder haben uns besucht- helmut hat den Kindern und LehrerInnen Faschingskrapfen der Bäckerei Reider aus Weyregg übergeben
- 15.02. Vortrag Energiesparverband- Organisation aus dem Bauamt von Martin Gebetsroither

Danke an alle Vereine die die Weihnachtszeit, Faschingszeit mit der großen Anzahl an Veranstaltungen für unser Dorfleben bereichert und veranstaltet haben- großartig, dass es so viele motivierte ehrenamtliche Menschen im Dorf gibt.

Danke auch an die Pfarre und besonders an Diakon Fritz, der uns in der Weihnachtszeit gemeinsam mit Pater Rupert und auch Pfarrer Janusz unsere kirchlichen Feste gestaltet und feiert- außerdem darf auch mal erwähnt sein, wieviel Freizeit es von Gottfried und Anna in Anspruch nimmt, den Dienst an der Nächstenliebe- ich möchte mich hiermit im Namen aller herzlich bedanken! Das ist nicht selbstverständlich, auch wenn man bedenkt, dass der neue Weg der Kirche und Pfarren nicht überall so gesehen wird, wie es bei uns schon lange „normal“ ist. Ich ersuche das an Fritz weiterzugeben, danke

AL Helmut Auerbach berichtet:

- Beim laufenden Verfahren mit dem LVWG zwecks Baubescheid Steinbach Nr. 51 wurde ein Gutachten von Arch. Dipl. Ing. Deinhammer der Objektbesitzer am 20.12.23 eingebracht. Seitens der Gemeinde haben wir am 24.01.24 eine Stellungnahme eingebracht.

- Neuplanungsgebiet für Steinbach Nr. 51 wurde seitens des Landes OÖ noch nicht verordnet
- Bei den baurechtswidrigen Objekten wurde die baupolizeiliche Überprüfung am 10.01.24 vorgenommen und die Niederschrift an das Land OÖ übermittelt
- Bescheid BH-VB für die Verlängerung der Bewilligung Abbaugelände Kohlsteig der Firma Nöhmer GesmbH
- Bezüglich Ausbau Glasfaser gab es mehrere Gespräche mit Breitband OÖ und Speed Connect, derzeit hat Speed Connect zum Ausbau alle Gemeinde in OÖ ein gemeldet, daher keine Förder- und Ausbaumöglichkeit für Breitband OÖ
- Gespräch zwecks Kindergartens mit SHV; für das Kindergartenjahr 2024/25 kann dieser 2-gruppig geführt werden.
- Aufhebung Verordnung Neuplanungsgebiet Weissenbach wurde mit 25.01.24 rechtsgültig.
- Rotes Kreuz Ortstellenversammlung bezüglich Sanierung Ortsstelle Mondsee; Gespräch mit Roten Kreuz, GV und FO am 5.3.2024
- Ausschreibung Fischereirecht bis 8.3.2024; Herr Raffler Franz hat Vertrag aus gesundheitlichen Gründen aufgekündigt
- Kollaudierung HB Oberfeichten mit Land OÖ und Hr. Oberlechner
- Gespräch Raumordnung und Naturschutz Land OÖ, WLW bezüglich weiterer vorgansweise Bebauungsplan Weissenbach
- Ufermauer Teil 2 im Strandbad wurde nach Besichtigung vom Vorstand mit Projektkosten von 15.000,00 Euro beschlossen.
- Förderung für Leerstände wurde mit 1.1.24 vom Land OÖ von derzeit 40 bzw. 65 % auf 20% gekürzt.

2 Berichte der Ausschüsse

2.1 Bericht Ausschuss für Infrastruktur

Obmann Vize BGM Albert Zopf berichtet, dass am 1.2. und 9.2.2024 eine Sitzung abgehalten wurde. Tagesordnungspunkte waren die Angebote der PV-Anlage mit Speicher für die Steinbach-Halle und die notwendigen Akustikmaßnahmen in der Steinbach-Halle. Näheres dazu unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten 5. und 6.

Beschlossen wurde die Anbringung des Schriftzuges „Steinbach-Halle“ auf beiden Seiten der Halle (Beton); Schriftzug wird gelasert in Anthrazit. Der Auftrag wurde an Kunstschmiede Thomas Kneissl erteilt.

Beim Parkplatz Bierschmiede werden die PKW-Ladestationen wieder von 2 auf 4 erhöht, da die Errichtungskosten dieselben sind, eine positive Zusage von der Energie AG vorliegt und die Ladestation mit 80% gefördert wird.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Bericht des Ausschusses für Infrastruktur zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

2.2 Bericht Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

Obmann Hannes Schwaiger berichtet, dass am 24. Jänner 2024 die Sitzung stattgefunden hat, und die Fakten für die Überarbeitung der Wasser- und Kanalgebührenordnung durchbesprochen wurden.

Einstimmig wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Eigentumswohnungen wieder aus Verordnung für eine Mindestgebühr zu streichen, somit nur wie vor dem Jahre 2017 für Objekte vorgeschrieben wird. Außerdem die Erhöhung der Mindestgebühr von 45m³ auf 50m³ zu erhöhen.

Der detaillierte Bericht unter Tagesordnungspunkt 11. und 12.

Bei der nächsten Sitzung wird sich der Ausschuss mit der Lustbarkeitsabgabe beschäftigen.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

3 LIS-Zone 1; Beauftragung für die Ausschreibung; Beschluss

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.2024 den Auftrag an die Firma Buchschartner für die Kamerabefahrung beschlossen hat. Die Daten der Kamerabefahrung wurden von der Firma HIPI ZT ausgewertet, und in einen Bericht fristgerecht bis 31.12.2023 an das Land OÖ übermittelt hat.

Den Bericht über die Aufzeichnung der Kamerabefahrung haben wir ebenfalls erhalten und mit der Firma HIPI ZT Herrn Hitzfelder durchbesprochen. Nach der Zustandsbewertung ergab sich in der Klasse 4 und 5 eine Sanierung von 24 Schächten und 11 Halterungen.

Somit sollte heute der Auftrag an die Firma HIPI ZT, 4840 Vöcklabruck für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Einholung der Angebote und Einreichung der Förderunterlagen bei der KPC beschlossen werden. Die Schätzkosten für die Sanierung belaufen sich auf ca. 60.000,00 Euro und können über zweckgebunden Kanalrücklagen finanziert werden. Die Angebotssumme von der Firma HIPI ZT für die Sanierungsplanung in der Bauausführungsphase, ÖBA und Förderabwicklung beträgt 13.900,00 Euro exkl. MWSt. Die Förderung des Bundes wird ca. 20.000,00 Euro betragen.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erstellung der Sanierungsplanung, ÖBA und Förderabwicklung an die Firma HIPI ZT, 4840 Vöcklabruck vergeben.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

4 Änderung Baulandsicherungsvertrag Parzelle 1691/49; Beschluss

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass Herr Michael Zopf, Kaisigen 63 einen Antrag auf Grundstückstausch zwischen Maria Holzinger und ihm gestellt hat. Diesbezüglich gibt es bereits einen Vermessungsplan von Geometer Fleischmann über einen Tausch zu gleichen Teilen über 25m² von und zu Parzelle 1691/49 und 1691/7.

Im Baulandsicherungsvertrag mit der Gemeinde Steinbach am Attersee und Herr Michael Zopf aus dem Jahre 2015 ist unter Punkt 5. ein Belastungs- und Veräußerungsverbot von 10 Jahren vereinbart. Sowie ein Vorkaufsrecht unter Punkt 6.2 für den Fall des Verkaufes des Grst. 1691/49 oder Teilen davon beschlossen worden. Daher muss die Gemeinde diesen Grundtausch genehmigen, ansonsten kann dieser Grundtausch nicht vollzogen werden. Daher wird zwischen den beiden Parteien und Beitritt der Gemeinde Steinbach am Attersee ein Tauschvertrag abgeschlossen.

Die Bürgermeisterin beantragt, der Gemeinderat möge den Antrag auf Grundstückstausch über 25m² der Parzelle 1691/49 gemäß Vermessungsplan vom 21.07.2023 zustimmen.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

5 PV-Anlage mit Speicher „Steinbach~Halle“; Auftragsvergabe

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. November 2024 beschlossen hat eine PV-Anlage mit Speicher für den Standort Steinbach-Halle auszuschreiben.

Somit wurden an 9 Firmen die Ausschreibungsunterlagen mit Angebotsfrist 22.12.2023 übermittelt, 6 Firmen haben jeweils ein entsprechendes Angebot laut Ausschreibung einer 60 kWp bzw. als Alternative eine 90 kWp PV-Anlage mit 1 Speicher abgegeben.

Folgende Firmen haben somit zeitgerecht ein schriftliches Angebot übermittelt: Marasolar GmbH, Stromwerkstatt GmbH, Mayberg GmbH, Sonnensystem GmbH, eww Anlagentechnik GmbH und GEG Elektro GmbH.

Nach Erststellung eines Preisspiegels wurden die 4 Bestbieter Firmen zu einem Gespräch im Infrastrukturausschuss am 1.2.2024 zwecks Angebotserklärung und offenen Fragen zur Umsetzung eingeladen. Zwischenzeitlich haben wir von der Buchhaltungsagentur des Bundes die Mitteilung erhalten, dass wir nur KIP-Mittel erhalten, wenn wir eine Speicherquote von 0,5 kWh pro KWP errichten, somit 2 Speicher für eine 90 kWp PV-Anlage benötigen.

Daher hat man im Infrastrukturausschuss die 4 anwesenden Firmen ersucht, ein neues vergleichbares Angebot mit einer 90 KWP-Anlage mit 44 kWh Speicher zu erstellen und bis 7.2.2024 an die Gemeinde zu übermitteln. Diese Angebote hat man in einer Besprechung des Infrastrukturausschusses am 9.2.2024 überprüft bzw. durchbesprochen.

Nach Rücksprache mit der Energie AG haben wir für den Standort mit 2 Anschlusspunkten (Gemeinde und Sportverein) folgende Auskunft bzw. Bewilligung erhalten.

An diesem Standort ist am bestehenden Ortsnetz max. das eingekaufte Netzbereitstellungsentgelt möglich, bzw. der WR auf diese Leistung zu begrenzen. In diesem Fall wären das 7 kW Sportverein 7,86 kW Gemeinde. Zudem ist der WR auf eine Leistung kleiner 21 kW zu korrigieren, um in günstigeren, vereinfachten Anschlussverfahren lt. EAG zu bleiben. (Modulleistung kann höher sein).

Somit hat man im Ausschuss beschlossen, die beiden Bestbieter (Stromwerkstatt und Marasolar) anzuschreiben, ein neuerliches Angebot mit 60 kWp PV-Anlage mit 2 Speichern und Wechselrichter kleiner als 21 KW zu übermitteln.

Für die Vergabe soll nach Erhalt des neuerlichen vergleichbaren Angebotes der Billigstbieter den Zuschlag erhalten. Die beiden Firmen haben folgende Angebote übermittelt. Strom Werkstatt 73.327,00 Euro und Marasolar 72.184,86 Euro.

Somit hat sich der Infrastrukturausschuss einstimmig auf die Empfehlung geeinigt, den Auftrag an die Firma Marasolar GmbH, 4974 Reichersberg zu vergeben.

GR Alexander Brix bedankt sich für die Vorbereitung dieser umfangreichen Materie und der vielen notwendigen Gespräche. Er möchte aber schon betonen, dass es bezüglich der geforderten Energiewende des Landes und Bundes ein Widerspruch ist. Wenn wir den Strom produzieren und nicht selbst verwenden, nicht in das Netz einspeisen dürfen, wäre der nächste logische Schritt der Austausch der Heizung. Auch eine Energiegemeinschaft mit der Bier Schmiede sollte angedacht werden.

GR Martin Zopf betont, dass vom Gesetzgeber die vielen Gesetze mit Elektrizitätsgesetz, Erneuerbaren Ausbaugesetz und riesiger Wirrwarr ist, und sich keiner mehr auskennt. Selbst ist er beruflich sehr intensiv mit der Materie

befasst, und diese ist sehr kompliziert. Seitens der Energie AG haben wir für den Eigenbedarf und Einspeisung die verpflichtend Mindestzusicherung erhalten.

AL Helmut Auerbach bemerkt, dass es nach der Auftragsvergabe ein Gemeinsames Gespräch mit Energie AG, Gemeinde und der ausführenden Firmen geben muss. Dabei sollten die machbare und zweckmäßige Variante durchbesprochen werden, auch ein Gespräch mit Herr Scheckenberger zwecks Stromabnahme bzw. Einspeisung sollte angestrebt werden.

Die Bürgermeisterin beantragt, die Vergabe der Errichtung und Inbetriebnahme einer 60 kWp PV-Anlage mit 2 Speichern an die Firma Marasolar GmbH, 4974 Reichersberg mit einer Angebotssumme von 72.148,86 Euro zu vergeben.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

6 Akustikmaßnahmen „Steinbach~Halle“; Auftragsvergabe

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass Akustikmaßnahmen in der Steinbach-Halle für das Konzert am 1.6.2024 aber auch für andere Veranstaltungen und Konzerte notwendig sind. Diesbezüglich wurde am 8.2.2024 im Projektausschuss der Regatta ein Projekt mit Kosten von 61.000,00 Euro/Netto und einen Fördersatz von 60% genehmigt. Daher sollten wir folgenden Finanzierungsplan für das Projekt „Akustik und Lichtsteuerungstechnik“ heute beschließen. Mit Ausgaben von 61.000,00 Euro/Netto, 36.600,00 Euro Förderung Regatta; 20.000,00 Euro Zuschuss vom Mahlerverein Steinbach, somit verbleiben für die Gemeinde 4.400,00 Euro. Da wir über das Regatta Projekt Förderungen erhalten, können keine BZ-Mittel des Landes gewährt werden. (Doppelförderung)

Obmann Albert Zopf berichtet vom Ergebnis des Ausschusses:

Folgende Angebote für Maßnahmen Decke und Seitenwände in der Steinbach~Halle sind eingelangt:

- Fellner Alexander: 23.536,66 Euro/Netto (Stoffbahnen seitlich und an der der Decke)
- Ebenlechner Gernot: 59.962,88 Euro/Netto (Stoffbahnen seitlich, Decke mit Akustikpaneele)

Für die Umrüstung der Lichttechnik am Tennisplatz auf Leuchten wie am Funcourt LED wurde ein Angebot eingeholt.

- Lichttechnik: S2 über 10.255,00 Euro

Außerdem hat Mario Scheckenberger ein Angebot von Firma Zehetmayr für Akustikmaßnahmen im Lokal eingeholt, und angefragt, ob dies über das Regatta Projekt umgesetzt werden kann.

- Zehetmayr Lokal: 4.925,66 Euro

Vorschlag von Franz Kneissl wäre die seitliche Akustik mit Herr Fellner durchzuführen, bei der Decke aber mit Paneelen von Herr Ebenlechner zu arbeiten, dieser hat auch vor Ort die Nachhallzeit gemessen und in einer Grafik dargestellt.

Nach Ausführlicher Diskussion hat man sich auf folgende Vorgangsweise bzw. Empfehlung geeinigt, die Maßnahmen zu splitten.

Beauftragung von Herrn Fellner Alexander für Akustikmaßnahmen der Seitenwände laut Angebot über 7.303,33 Euro/Netto und Beauftragung von Herr Ebenlechner für die Akustikmaßnahmen der Decke über 30.422,17 Euro.

Der Tennisplatz wird mit neuen LED-Leuchten ausgestattet, diese sind bereits am Funcourt montiert, sowie eine Dimmer Steuerung für beide Plätze über 10.255,00 Euro laut Angebot von S2 Lichttechnik.

Somit eine vorläufige Auftragssumme von ca.53.000,00 Euro. Zusätzliche Kosten entstehen noch durch Miete eines Hubsteigers bzw. Ankauf von notwendigen Scheinwerfern.

AL Helmut Auerbach bemerkt, dass die Gemeinde die VFI der Gemeinde Steinbach als Gebäudebesitzer beauftragt die entsprechenden Arbeiten zu vergeben. Die Abwicklung des Regatta Projektes wird auch von der VFI Steinbach am Attersee & Co KG vorgenommen.

Frau Bürgermeisterin Eder bedankt sich besonders bei Franz Kneißl für die Organisation der Schallmessungen, der Abstimmungsgespräche sowie Einholung der Angebote, natürlich auch ein Dankeschön an Regina Schachl und AL Auerbach für die Aufbereitung der Unterlagen und Vorstellung des Konzeptes bei der Regatta.

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge die VFI-Gemeinde Steinbach & Co KG beauftragen, die Aufträge an Alexander Fellner, Ebenlechner und S2 Lichttechnik wie vorgetragen zu vergeben.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7 ÖBF; Bestandsvertrag 175_08009_00002 Parzelle 1444/1; Beschluss

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass die Gemeinde für die Parzelle 1444/1 in Weissenbach seit 1.1.2004 einen Vertrag für die Nutzung als Blumenwiese und Aufstellung einer Hinweistafel mit Ruhebänken hat. Dieser Vertrag endet mit 31.12.2023. Nach Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde im Herbst 2023 bereits um Verlängerung beim Forstbetrieb Traun-Innviertel angesucht. Diesen Bestandsvertrag haben wir am 19.12.2023 erhalten, mit einer Laufzeit von 10 Jahren somit bis 31.12.2033 für die Parzelle 1444/1 von ca. 1.200 m² und einer jährlichen Pacht von 200,00 Euro.

Man sollte aber beim neuerlichen Vertragsabschluss bedenken, dass man nicht nur diese Fläche als Wiese pachtet, sondern diese auch entsprechend bewirtschaftet, dass es eine Blumen- bzw. Blühwiese wird, wie am Gemälde von Klimt.

Der Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Bestandsvertrag für die Parzelle 1444/1 mit den ÖBF zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 1: Benutzungsvertrag ÖBF Blumenwiese

8 ÖBF; Bestandsvertrag 175_10233_00001 Wanderparkplätze; Beschluss

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass es bezüglich der Parkplatzsituation in der Kienklause für die Wanderer zum Hochleckenhaus seit dem Jahre 2020 mit Alpenverein und ÖBF-Gespräche gibt. Nach einer Begehung im Vorjahr mit Frau Marcella Mühlbach, Vize BGM Zopf und Amtsleiter hat man die möglichen Parkflächen in ca. 350 Meter Entfernung von der Kienklause besichtigt. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit von ca. 500 m² zusätzliche Parkflächen auf Parzelle 1482/1 und 1482/20 zu pachten bzw. zu errichten. Zwecks Zu- und Abfahrt wurde auch beim zuständigen Straßenmeister angefragt.

Für den bestehenden Parkplatz beim Schranken gibt es derzeit keinen aufrechten Pachtvertrag mit den ÖBF, diese Fläche sollte daher in den vorliegenden Bestandsvertrag einbezogen werden. Daher könnten wir ca. 1.100 m² Parkflächen für Wanderer schaffen, um das Parken entlang der Großalmstraße in diesem Bereich einzuschränken, und somit könnten gefährliche Situationen der Großalmstraße vermieden werden.

Sollte der Gemeinderat diesen Bestandsvertrag für den Pacht von den Parkplätzen beschließen, werden wir eine Parkplatzbeschilderung mit Hinweisschildern anbringen. Der jährliche Pachtzins für die 1.100 m² beträgt 600,00 Euro. Bei der Fraktionsobmänner Besprechung wurde empfohlen, beim Alpenverein Vöcklabruck um eine Mitfinanzierung ausgesprochen. Diesbezüglich haben wir vom Vorsitzenden des Alpenvereines Vöcklabruck Herrn Dipl. Ing. Prehofer folgendes Schreiben erhalten.

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Wege im Höllengebirge und das Hochleckenhaus werden durch viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut und instandgehalten.

Für die Sanierung und Erhaltung der Wege werden von der Sektion Vöcklabruck über 400 ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden erbracht. Die Erhaltung des Hochleckenhauses ist nur möglich, weil einerseits viele ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden erbracht werden, und andererseits zusätzliche öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

Der Österreichische Alpenverein, Sektion Vöcklabruck mit fünf Ortsgruppen trägt durch die Erhaltung des Hochleckenhauses und die Sanierung und Betreuung der Wege im Höllengebirge einen wichtigen Teil für die Infrastruktur der Tourismusgemeinde Steinbach als Bergsteigerdorf bei.

Der Verein liefert pro Jahr über € 4000.- an den Tourismusverband ab, obwohl er dafür keinen Vorteil hat, bzw. keinerlei Gegenleistung erhält. Alpenvereinsintern gibt es dafür auch keine Entschädigungsgebühren für Grund- und Wegebenützungen.

Der Alpenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet.

Wir sehen es daher absolut nicht als unsere Aufgabe Parkflächen mitzufinanzieren.

Bürgermeisterin Eder möchte nochmals betonen, dass es immer zu Diskussionen gekommen ist, wenn Wanderer auf dem Privatparkplatz des Gasthofes Kienklause geparkt haben, aber auch zu gefährlichen Situationen mit den parkende Autos entlang der L 544 Großalmstraße gekommen ist. Als Bergsteigerdorf ist die Gemeinde auch in der Verpflichtung eine entsprechende Infrastruktur für Wanderer zur Verfügung zu stellen.

GR Thomas Gaigg stellt sich die Frage? Wie man die parkenden Autofahrer auf der Straße oder auf den Privatflächen zum neuen Parkplatz umleitet.

GRⁱⁿ Birgit Hofstätter möchte bemerken, dass man über eine Bewirtschaftung der Parkplätze wie in Weissenbach nachdenken soll, möchte aber auch anmerken, dass man einen sicheren Weg vom neuen Parkplatz zum Einstieg Wanderweg Hochleckenhaus schaffen sollte.

AL Auerbach möchte anführen, dass man sich mit der Exekutive abstimmen muss, die parkenden Autos von der Straße aus Verkehrssicherheitsgründen wegzubringen. Zwecks Bewirtschaftung muss es ein Gespräch mit Control Data Service zwecks Umsetzung geben, möchte aber zu bedenken geben, dass der Pachtzins von den ÖBF bei einer Bewirtschaftung entsprechend erhöht wird. Zwecks zustieg muss man ein Gespräch mit ÖBF und Straßenmeister suchen, welche Möglichkeiten es neben der Großalmstraße gibt.

GR Martin Zopf sieht die Begründung vom Alpenverein etwas Differenziert. Aus Sicht des Alpenvereines bzw. Pächter des Hochleckenhauses müssen diese auch an einer Infrastruktur für ihre Gäste interessiert sein, da diese von den Besuchern profitieren. Bestätigen möchte er, dass es sicherlich notwendig ist, zusätzliche Parkflächen zur Verfügung zu stellen, möchte aber nochmals ersuchen, mit dem Alpenverein ein Gespräch zwecks Kostenbeteiligung zu suchen.

Vize BGM Albert Zopf ausführen, dass mit den ÖBF vereinbart wurde das die Gemeinde für die Schotterung der neuen Parkflächen der Bagger zu Verfügung gestellt wird, das Material wird von ÖBF angeliefert. Bedenken muss man auch, dass für den bereits bestehenden Parkplatz direkt beim Einstieg kein Vertrag vorliegt und auch diese Fläche gesichert gehört.

Der Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Bestandsvertrag für die Wanderparkplätze im Ortsteil Kienklause mit den ÖBF zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 2: Benutzungsvertrag ÖBF Wanderparkplätze

9 **ÖBF; Nachtrag zum Vertrag 176_09736_00001 Parzelle 1453/33; Beschluss**

Bürgermeisterin Nicole Eder berichtet, dass der Gemeinderat im Jahre 2019 für die Bewirtschaftung der Parkflächen in Weissenbach mit den ÖBF einen Bestandsvertrag abgeschlossen hat. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7.9.2023 hat man für die Fläche des öffentlichen Spielplatzes auf Parzelle 1453/33 einen neuen eigenen Vertrag unterfertigt, daher wird diese Fläche aus dem Vertrag aus dem Jahre 2019 herausgenommen.

Beschlossen hat der Gemeindevorstand, dass Herr Thomas Osterer auf einer Teilfläche der Parzelle 1453/30 (Waldsiedlung) ab Frühjahr 2024 einen Food Truck aufstellen und bewirtschaften kann. Daher müsste der vorliegende Vertrag um die 26 m² für den Food Truck verringert werden, da Herr Osterer mit den ÖBF einen direkten Pachtvertrag auf 5 Jahre erhält.

Sollte Herr Osterer diese Fläche nicht mehr benötigen, hat die Gemeinde Steinbach am Attersee laut Auskunft von Herrn Reischenböck ÖBF, Inneres Salzkammergut die Option diese 26 m² wieder für Parkplätze zu pachten.

Somit umfasst der vorliegende Vertrag eine Gesamtfläche von 1.345m² laut beigefügten Planes mit einer jährlichen Pachthöhe von 1.115,22 Euro.

Der Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Bestandsvertrag für die Parkflächen in Weissenbach Siedlung mit den ÖBF zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 3: Benutzungsvertrag ÖBF Parkflächen Weissenbach

10 **Salzkammergut 2024 GmbH; Partnerschaftsvertrag Konzert 01.06.2024; Beschluss**

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass für das Konzert am 01.06.2024 ein Partnerschaftsvertrag mit der Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH abgeschlossen werden muss. Der Vertrag beinhaltet die Projektbeschreibung, Budget mit dem Ausfallsbetrag über 31.252,99 Euro von der Kulturhauptstadt 2024, Urheberrechte, Rechte und Pflichten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Ticketing mit Freikarten und Abstimmung der Ehrengäste. Das Budget wurde entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates mit 120.675,00 Euro angepasst und somit im Vertrag festgelegt. Zwecks Abstimmungen des Vertrages fand am 23. Jänner 2024 ein Gespräch mit Frau Seidler der SKGT 2024 statt. Der Vertrags nochmals angepasst und einige Festlegungen gemeinsam präzisiert.

Der überarbeitete Vertrag wurde nochmals der Controlling Abteilung der Kulturhauptstadt vorgelegt, dieser hat den korrigierten Vertrag am 9.2.2024 beschlossen und wird somit der Geschäftsführung der Kulturhauptstadt 2024 nach Beschluss des Gemeinderates zur Unterfertigung vorgelegt.

Die Fraktionen bestätigen, dass Sie den Partnerschaftsvertrag zur Vorbereitung der heutigen Sitzung erhalten haben.

Frau Bürgermeisterin freut sich, dass für das Konzert am 1.6.2024 von den 940 Karten nur noch 22 Karten frei sind.

Bürgermeisterin Eder stellt den Antrag, den Partnerschaftsvertrag für das Konzert am 01.06.2024 mit der Salzkammergut 2024 GmbH zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 4: Partnerschaftsvertrag SKGT 2024

11 Wassergebührenordnung; Beschluss

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass wir seit dem Jahre 2017 mit den Eigentümern des Objektes Kaisigen 28 und 29 wegen der Mindestgebühr für Eigentumswohnungen im Rechtsstreit beim LVWG sind. Nach unzähligen Bescheiden, Stellungnahmen und Verhandlungen wurde der Akt im Jahre 2023 vom LVWG an den VfGH zur Entscheidung geschickt. Anlass war die Änderungen der Wasser- und Kanalgebührenordnung im Jahre 2016, dass auch Eigentumswohnungen wie Objekte (Gebäude) eine Mindestgebühr zahlen müssen.

Am 21. Dezember 2023 haben wir vom Verfassungsgerichtshof das Urteil bzw. die Erkenntnis erhalten.

Der VfGH hebt die Gebührenordnungen in mehreren Punkten auf. Konkret hegt der VfGH folgende verfassungsrechtliche Bedenken (relevante Passagen des Urteils ab Seite 34):

- *Der VfGH geht davon aus, dass es zulässig ist, neben einer Grundgebühr auch noch eine Mindestgebühr vorzuschreiben. Hier folgt der VfGH unserer Argumentation.*
- *Problematisch sieht der VfGH die Verknüpfung mit Eigentumswohnungen und damit die Bevorzugung von Mietwohnungen. Der VfGH schlägt hier indirekt eine Anknüpfung an „Wohneinheiten“ vor.*
- *Die Höhe der Mindestgebühr darf laut VfGH nicht höher sein als das arithmetische Mittel aller Verbrauchsmengen im Gemeindegebiet, andererseits auch nicht höher als der Medianwert aller Verbrauchsmengen. Es ist aber zulässig, hier nur auf ständige Bewohner abzustellen (somit die Werte ohne Zweitwohnsitznutzer zu ermitteln). Dies muss im Verordnungsgebungsverfahren dokumentiert werden, was der VfGH bemängelt.*
- *Zur Höhe der Gebühren an sich führt der VfGH aus, dass diese zwar das doppelte Jahreserfordernis für Erhaltung und Betrieb samt Finanzierungskosten betragen dürfen, das Überschreiten aber nur zulässig ist, wenn Gründe vorliegen, die in einem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen (Finanzierung von Folgekosten, Lenkungsziele, Rücklagenbildung für Ausweitung der Anlage, Ausräumung von Rechtsunsicherheiten). Diese Umstände müssen im Verordnungsakt dokumentiert werden.*

Das Land OÖ hat im Landesgesetzblatt Nr. 130 nach Spruch des Verfassungsgerichtshof die Aufhebung näher bezeichneter Teile von Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde, mit denen Kanalgebührenordnungen und Wassergebührenordnungen erlassen wurden.

Das Urteil des VfGH über 71 Seiten wurde an die Fraktionsobmänner übermitteln, sogleich wir am 09.01.2024 einen Termin mit unseren Rechtsanwälten Dr. Häupl und Mag. Seifert zwecks weiterer Vorgangsweise und Abstimmung notwendiger Maßnahmen für die Änderung der Gebührenordnung.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 nach langer Diskussion und Abwägung der Fakten eine Empfehlung beschlossen, diese wurde zur Begutachtung an Mag. Seifert geschickt. Die Ergänzungen bzw. Klarstellungen wurden in der Gebührenordnung vorgenommen. Somit könnte die überarbeitete Gebührenordnung heute beschlossen, kundgemacht und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Finanzausschussobmann Schwaiger Hannes berichtet, dass sich der Ausschuss ausführlich mit den Gebührenordnung Wasser und Kanal beschäftigt hat, und die entsprechenden Kalkulationen durchbesprochen hat.

Obmann Schwaiger betont, dass die Gemeinde die Gebührenordnung zwecks Gleichstellung der Eigentumswohnung und Mietwohnung anpassen muss, oder die Mindestgebühr wie vor dem Jahre 2016 nur bei Objekten vorzuschreiben.

Bestätigt wurde vom VfGH die Grundgebühr nach m² Wohnfläche, sowie eine Benutzungsgebühr nach m³ bzw. eine entsprechende Mindestgebühr von 45m³.

Folgende Fakten wurden bei der Erstellung einer neuen Gebührenordnung herangezogen.

In Steinbach haben wir 9 Objekte mit insgesamt 103 Eigentumswohnungen.

571 Gebäude mit gesamt 900 Wohneinheiten, davon 422 Objekte mit 1 Wohnung und 149 Objekte mit 478 Wohneinheiten.

Bei den derzeitigen Eigentumswohnungen haben wir zwischen tatsächlichen Verbrauch und Abrechnung Mindestgebühr im Jahre 2023 eine Differenz von 3.585,82 Euro Wasser und 8.681,93 Euro Kanal, diese Beträge würden bei Entfall der Eigentumswohnung mit Mindestmenge von 45m³ als Mindereinnahmen für die Gemeinde anfallen.

Derzeit wird bei 188 Objekten die Mindestgebühr vorgeschrieben.

Bei der Gebührenkalkulation haben wir in den letzten Jahren eine Kostendeckungsgrad von ca. 122 – 140 % bei der Wassergebühr und 120 – 135 % bei der Kanalgebühr.

Wir haben einen Wasserverbrauch (Verrechnung) von 69.000 m³ jährlich, bei 571 Objekte wäre dies ein Schnitt von 120,80 m³ jährlich, auf Einwohner HS gerechnet ein jährlicher Verbrauch von 76,20 m³ pro Bewohner.

Folgende Empfehlung wird vom Finanzausschuss vorgeschlagen:

Die Mindestabnahmegebühr von derzeit 45m³ für Eigentumswohnungen wieder aus den Gebührenordnungen zu streichen, somit nur mehr wie bis zum Jahre 2016 auf Objekten die Benutzungsgebühr vorschreiben.

Die Mindestabnahmegebühr wird bereits im Jahre 2024 von 45 m³ auf 50 m³ erhöht. Mit Ende des Jahres werden wir nochmals das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben der Wasser- und Kanalgebühr hochrechnen, ob eine Anpassung bei der Grundgebühr nach m² im Jahre 2025 notwendig wäre.

GR Martin Zopf bestätigt, dass dieses Urteil seitens der Gemeinde zur Kenntnis zu nehmen ist, aber der politische Wille ein anderer war. Man wollte mit dieser angepassten Gebührenordnung aus dem Jahre 2017, dass auch die Zweitwohnbesitzer entsprechend für die Infrastruktur Wasser- und Kanal der Gemeinde mitfinanzieren.

Vize BGM Albert Zopf möchte erwähnen, dass der 7jährige Rechtsstreit außer Kosten nichts gebracht hat. Sinnvoller wäre gewesen, pro Objekt eine höhere Mindestgebühr zu verlangen, somit würden die Zweitwohnungsbesitzer mehr für das Gesamtsystem Wasser und Kanal beitragen, den die Einheimischen benötigen sicherlich mehr als die 50m³.

AL Helmut Auerbach möchte bemerken, dass der VFGH unserer Gebührenordnung mit einer Grundgebühr nach m² bestätigt hat, aber auch eine Mindestabnahmegebühr möglich ist. Warum man sich auf diese Vorgangsweise bzw. Abänderung der Gebührenordnung im Finanzausschuss entschieden hat, war der zusätzliche Administrative Aufwand bei einer Mindestgebührenverrechnung pro Eigentums- und Mietwohnung. Zur jährlichen Gebührekalkulation kann festgehalten werden, dass diese der BH Vöcklabruck zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zur weiteren Vorgangsweise der Objekte Kaisigen 28 und 29 kann berichtet werde, dass an das LVWG eine Stellungnahme übermittelt wurde, diese eine Stellungnahme bzw. Urteil an die Gemeinde übermitteln werden. Dies wird besagen, dass die Bescheide für die Vorschreibung der Mindestgebühr Wasser- und Kanal aufgehoben werden, somit der tatsächliche Verbrauch von der Gemeinde vorgeschrieben wird. Festgehalten muss auch noch, dass die Eigentümer der Liegenschaft keine Mindestgebühr bezahlt haben, somit auch keine Rückzahlungen.

Folgende Wassergebührenordnung wird mit 16.02.2024 an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 15.02.2024, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt ab 01.01.2024 für bebaute Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.502,00 Euro**.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
 - b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden reine Lagerflächen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - c) **Garagen** jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an die solches angebaut, werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
 - d) **Stieghäuser** werden zur Gänze pro Stockwerk in die Bemessungsgrundlage einbezogen
 - e) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - f) **Überdachte Schwimmbäder** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 35 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten, wird
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) a) Für gewerblichen Zwecke dienende Flächen (Werkstätten, Lagerflächen) beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Garagen beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von der betreffenden, gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2024 einheitlich für alle Grundstücke **€ 83,00 Euro**.

§ 5

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Wasserbezugsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2024 pro m² der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich **€ 0,67 Euro**.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ab 01.01.2024 jährlich **1,660 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Bei Messung mit Wasserzähler wird jedoch eine Mindestabnahme von **50m³** pro angeschlossenes Objekt (Gebäude gemäß § 2 Z 2 GWR-Gesetz) verrechnet.
- (5) Für auf Dauer abgestellte Wohnwagen und Wohnmobile ist eine Wasserbenutzungsgebühr ab 01.01.2024 von einer Mindestgebühr von **20 m³** zu rechnen.
- (6) Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt

Art des Zählers	Wasserzähler	Intelligente Wasserzähler
3 m ³	1,56 €	2,04 €
7 m ³	3,17 €	3,65 €
20 m ³	4,47 €	4,95 €

- (8) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
Die Wassergebührenpauschale beträgt jährlich
- a) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 **€ 0,67 Euro** jedoch jährlich mindestens **€ 83,00 Euro**.
- b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, pro Quadratmeter der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich **€ 0,67 Euro** jedoch mindestens **€ 83,00 Euro**.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

- (3) *Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*
- (4) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgung erfolgt.*
- (5) *Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.*

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren gelten für das Jahr 2024 und können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24.03.2022 außer Kraft.

Bürgermeisterin Nicole Eder beantragt, der Gemeinderat möge die Wassergebührenordnung für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

12 Kanalgebührenordnung; Beschluss

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass wie bei der Wassergebühren auch die Kanalgebührenordnung gemäß Urteil angepasst wurde. Diese wurde ebenfalls die Fraktion zur Vorbereitung übermittelt.

Finanzausschuss Obmann Hannes Schwaiger berichtet, dass wie bei der Wassergebührenordnung auch die Kanalgebührenordnung angepasst wurde. Es wurden bei der Erstellung die gleichen Parameter und Fakten herangezogen.

Folgende Kanalgebührenordnung wird auf der Amtstafel und Homepage kundgemacht.

*Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 15.02.2024 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Steinbach am Attersee erlassen wird.*

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steinbach am Attersee (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

*(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt ab 01.01.2024 für bebaute Grundstücke **27,83 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.174,00 Euro***

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl

der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- i) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.
 - j) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden reine Lagerflächen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - k) **Garagen** jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an die solches angebaut, werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen
 - l) **Stiegehäuser** werden zur Gänze pro Stockwerk in die Bemessungsgrundlage einbezogen
 - m) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - n) **Überdachte Schwimmbäder** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - o) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - p) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 35 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- d) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - e) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten, wird
 - f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Für gewerblichen Zwecke dienende Flächen (Werkstätten, Lagerflächen) beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage.

- b) Für Garagen beträgt der Abschlag 1/3 von der Bemessungsgrundlage

§ 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,58 EUR
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	1,93 EUR
ab dem 601. m ²	1,29 EUR
mindestens aber	258,35 EUR

- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **€ 200,50 Euro**.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Kanalbenützungsg Gebühr.

(2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2024 pro m² der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage jährlich **€ 0,46 Euro**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt jährlich **€ 4,01 Euro** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

(4) Bei Messung mit Wasserzähler wird jedoch eine Mindestabnahme von **50m³** pro angeschlossenes Objekt (Gebäude gemäß § 2 Z 2 GWR-Gesetz) verrechnet.

(5) Für auf Dauer abgestellte Wohnwagen und Wohnmobile, die in das öffentliche Kanalnetz einleiten, ist eine Kanalbenützungsg Gebühr von einer Mindestgebühr von **20m³** zu entrichten.

(6) Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Kanalverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(7) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von **€ 0,32 Euro** zu entrichten.

(8) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz **€ 6,47 Euro**.

(9) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt jährlich

a) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 **€ 1,53 Euro**, jedoch jährlich mindestens **€ 200,50 Euro**.

b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, der gemäß § 2 festgestellten Bemessungsgrundlage pro Quadratmeter jährlich **€ 1,53 Euro**, jedoch mindestens **€ 200,50 Euro**.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgung erfolgt.

(5) Die Kanalgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die angegebenen Gebühren gelten für das Jahr 2024 und können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 24.03.2022 außer Kraft.

Bürgermeisterin Nicole Eder beantragt, der Gemeinderat möge die Kanalgebührenordnung für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

13 Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 Parzelle 656; Einleitung des Verfahrens

Bürgermeisterin Eder berichtet, dass am 5.2.2024 ein Gespräch mit Frau Brandlmayr und Gemeindevorstand stattgefunden hat. Bei diesem Termin wurde der Sachverhalt von der Überarbeitung des ÖEK und Flächenwidmungsplanes im Jahre 2018 durchbesprochen. Bei dieser Überarbeitung wurde unter Anregung Nr. 19 einstimmig der Beschluss gefasst, die bestehende Widmung Bauland Dorfgebiet über 1.000m² auf Parzelle 809/1 auf Grünland zu widmen, dafür die Parzelle 656 über 2.839m² in das ÖEK aufzunehmen.

Mit dem Land OÖ Raumordnung und Naturschutz hat es bereits Vorgespräche bezüglich einer möglichen Widmung der Parzelle 656 gegeben, das Ergebnis wurde auch mit Frau Brandlmayr besprochen. Das Örtliche Entwicklungskonzept ist ein Zielformulierung bzw. eine Festlegung der Gemeinde zur weiteren Entwicklung. Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Steinbach am Attersee wurde für die nächsten 10 Jahre beschlossen. Für eine künftige Flächenwidmung bzw. Einleitung eines Widmungsverfahrens ist die Festlegung im ÖEK eine Grundvoraussetzung.

Frau Brandlmayr hat somit einen schriftlichen Widmungsantrag über 1.200m² für die Parzelle 656 eingebracht.

Vize BGM Albert Zopf kennt die Lage und somit den Sachverhalt seit dem Jahre 2018, war auch bei vielen persönlichen Gesprächen mit Frau Brandlmayr dabei. Bei der Festlegung der Fläche im ÖEK im Jahre 2018 hat er dazu ja gesagt und somit steht er auch jetzt zu seinem Wort. Durch die Zurückwidmung der 1.000m² von Dorfgebiet in Grünland und im Gegenzug die Aufnahme der Parzelle 656 in das ÖEK, hat man der Besitzerin mehr oder weniger eine Zusage für eine mögliche Widmung in Aussicht gestellt.

GR Martin Zopf betont, dass auch er bei einigen Gespräch beteiligt war, aber auch in der Fraktion ausführlich den Widmungsantrag diskutiert hat. Aus Raumordnerischer Sicht kann er sich keine Widmung von der Parzelle vorstellen, da derzeit eine Verdichtung nach Innen stattfinden sollte. Daher wird die ÖVP-Fraktion mehrheitlich gegen die Einleitung der Widmung stimmen. Vielleicht hat man im Jahre 2018 mit der Festlegung im ÖEK der Besitzerin falsche Hoffnung geweckt.

GR Alexander Brix kann sich für diese Parzelle keine Widmung vorstellen. Es geht hier um eine grundsätzliche Entscheidung, auch wenn ich jetzt Nein sage zur geplanten Widmung, heißt nicht das ich nicht zu meinem Wort stehe. Wir haben im Jahre 2018 niemand zu einer Rückwidmung gezwungen. Die Zeiten gerade in der Raumordnung in Bezug auf Neuwidmungen haben sich in den letzten Jahren geändert bzw. verschärft. Auch das Land OÖ sieht diese Widmung sehr skeptisch. Man muss sich bewusst sein, dass man mit dieser Widmung von 1.200 m² ein Baufenster aufmacht. Somit muss man sich als Gemeinde die Frage stellen, Welchen Benefit hat Umwidmung für die eine Gemeinde? Angemerkt wird auch noch, dass durch die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2023, für eine Einleitung einer Flächenwidmung eine Grundlagenforschung mit Interessensabwägung vor Beschlussfassung notwendig ist.

Die Fraktion der Grünen hat sich die Situation nicht leicht gemacht wird aber dieser Widmung nicht zustimmen.

GR Stephan Santer betont, dass er bereits im Jahre 2018 dabei war, somit wird er grundsätzlich mitstimmen, da es so ausgemacht war. Auf die Anfrage, ob das Land OÖ beim Gespräch mit der Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben hat, wird von Frau Bürgermeister beantwortet, nur eine Vormeinung.

GR Silvia Schiemer möchte hinweisen, dass diese Fläche zwar im ÖEK drinnen ist, aber nicht die Kriterien für eine Flächenwidmung erfüllt. Als Alternative sollte man nochmals ein Gespräch mit der Grundbesitzerin suchen.

BGM Nicole Eder möchte ihr persönliches Statement abgeben, dass Sie für die Einleitung der Flächenwidmung stimmt, so wie es im Jahre 2018 vereinbart wurde. Sie bleibt bei ihrer Meinung und Zusage.

Bürgermeisterin Eder stellt den Antrag, die Einleitung des Widmungsverfahrens Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 20 für Parzelle 656 mit einer Teilfläche von 1.200m² zu beschließen.

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

Abstimmung (durch Zeichnen mit der Hand und Gegenprobe)

3 JA (BGMⁱⁿ Nicole Eder, Vize BGM Albert Zopf, GR Stephan Santer)

10 NEIN (Die Grünen, 5 GR ÖVP)

Dieser Antrag wird abgelehnt.

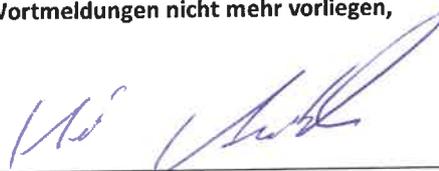
14 Allfälliges

- 26.2.2024 GR-Klausur Lichtverschmutzung
- Themen für Prüfungsausschuss „Energiezahlen“
- Hui Pfui Aktion 12.04.2024 – ab 13:00 Uhr
- FF-Organisiert 16 Stunden Rot Kreuz Kurs ab 19.3

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzungen wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:45 Uhr.


(Vorsitzende)


(Schriftführer)

Anlagen:

- 1 – Benutzungsvertrag ÖBF Blumenwiese
- 2 – Benutzungsvertrag ÖBF Wanderparkplätze
- 3 – Benutzungsvertrag ÖBF Parkplätze Weissenbach
- 4 – Partnerschaftsvertrag SKGT2024

Diese Verhandlungsschrift wurde am 20.03.24 gem. § 54 Oö. GemO 1990 aufgelegt.

Diese Verhandlungsschrift wurde am 20.03.24 gem. § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 den Fraktionen übersandt.

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 27.03.24 keine Einwendungen erhoben wurden

Steinbach am Attersee am 28.03.24

Die Vorsitzende:



Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.



(Gemeinderat ÖVP)



(Gemeinderat DIE GRÜNEN)

sh. 19.03.25